

§ 3 Disziplinarangelegenheiten

(1) ¹Disziplinarbehörde für die Beamten und Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen der Bayerischen Staatsforsten ist der Vorstand. ²Der Vorstand der Bayerischen Staatsforsten kann seine Befugnisse als Disziplinarbehörde im Einzelfall auf die Landesanstalt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Bayern mit deren Zustimmung übertragen; die Rücknahme der Übertragung kann nur einvernehmlich erfolgen.

(2) ¹Obliegt der Landesanstalt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Bayern auf Grund einer Übertragung nach Abs. 1 die Durchführung des Disziplinarverfahrens, ist der Freistaat Bayern Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens. ²Der Freistaat Bayern wird in diesem Fall von der Landesanstalt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Bayern vertreten. ³§ 6 Abs. 4 und 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen gelten entsprechend.